



Wir freuen uns auf die Ackerbautage in Präsenz.

LK 00/Kastenhuber

## Ackerbautage 2021

Nach einem Jahr im Onlineformat sind die Ackerbautage der Pflanzenbauabteilung heuer wieder in Präsenz geplant. Natürlich wird auf die Einhaltung der gültigen Regeln geachtet. Wir informieren über unsere digitalen Kanäle, welche Regeln aktuell gültig sein werden.

Stattfinden werden zwei Ackerbautage am 22. November im ABZ Lambach und am 23. November in der LFS Burgkirchen. Beginn ist jeweils um 19.30 Uhr.

In bewährter Weise informieren Sie die Experten der Landwirtschaftskammer und lokale Fachexperten (Franz Kastenhuber und Rupert Reich) über Neuerungen in der Landwirtschaft, aktuelle Versuchsergebnisse und Empfehlungen für das Frühjahr.

Wir freuen uns darauf, Ihnen die aktuellen Informationen wieder live und vor Ort präsentieren zu können.

Wolfgang Kastenhuber, BSc



30. November und 1. Dezember in Wels. LK 00

## Österreichische Pflanzenschutz-tage in Wels

Die Österreichischen Pflanzenschutztage finden am 30. November und 1. Dezember in der Stadthalle Wels statt und stehen unter dem Motto „Invasive und wiederkehrende Schadorganismen – Management unter den neuen Rahmenbedingungen“.

Beleuchtet werden die neuen Herausforderungen im Pflanzenschutz (Green Deal/farm-to-Fork-Strategie, Klimawandel, Wirkstoffverluste). Weitere Schwerpunkte sind neue Produkte für die Saison 2022, Erfahrungen bei der Bekämpfung von *Ramularia* in Gerste und die Drahtwurmproblematik. Es gibt auch Vorträge zu Pflanzenschutz im Obstbau und es werden Strategien zur Bekämpfung von invasiven Schadorganismen präsentiert. Das gesamte Programm ist in lk-online im Bereich Pflanzenschutz oder auf der Homepage von ÖAIP abrufbar. Die Veranstaltung findet unter den aktuellen Corona-Vorschriften statt, deshalb ist eine Anmeldung unbedingt bis 19. November vorzunehmen. Das Anmeldeformular befindet sich im Programm.

DI Hubert Köppl

# Stickstoffdüngung und Verbotzeitenräume

Die Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung (NAPV) sowie die ÖPUL-Maßnahme Grundwasser 2020 regeln die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln.

DI Michael Steinmayr

## Allgemeines zur Stickstoffdüngung

Generell darf die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln und Klärschlamm (ausgenommen sind Mist, Kompost, Carbokalk, entwässertes Klärschlamm und Klärschlammkompost) nur auf einer lebenden Pflanzendecke bzw. unmittelbar vor der Feldbestellung erfolgen. Eine Herbstdüngung ist somit nur erlaubt, wenn nach der Ernte der Hauptkultur eine Folgekultur (Hauptfrucht oder Zwischenfrucht) im Herbst angebaut wird.

Zudem ist eine Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln bei folgenden Bodenbedingungen verboten:

- gefrorene Böden
- wassergesättigte Böden
- überschwemmte Böden
- schneebedeckte Böden

Ein Boden ist laut Definition schneebedeckt, wenn weniger als die Hälfte des Schlagess schneefrei ist. Eine Düngung auf Schnee wird jedoch aus fachlicher Sicht und aus Imagegründen generell nicht empfohlen.

Erlaubt ist die Düngung von stickstoffhaltigen Mineraldüngern, Gülle, Jauche, Biogasgülle, Gärrückständen und nicht entwässertem Klärschlamm jedoch auf Böden, die am Tag der Ausbringung auftauen, aufnahmefähig und nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen. Die Höchstmenge von 60 Kilogramm Stickstoff je Hektar feldfallend darf bei der Herbstdüngung generell nicht überschritten werden. Diese Regelung gilt am Acker ab der Ernte der letzten Hauptfrucht und bei Dauergrünland sowie Ackerfutter ab dem 1. Oktober bis zum Beginn des Verbotzeitraumes.

Auch aus fachlicher Sicht, unter besonderer Bedacht-nahme auf den Grundwasserschutz, sollte die Herbstdüngung zurückhaltend und bedarfsgerecht durchgeführt werden.

Mit Beratung  
zum Erfolg

lk Landwirtschaftskammer  
Oberösterreich

b w BODEN.WASSER.SCHUTZ  
BERATUNG  
Im Auftrag des Landes OÖ



Düngeverbote beachten.

BWSB

### Stickstoffdüngung – Verbotszeiträume

Die geltenden Verbotszeiträume sind in der Abbildung aufgelistet. Für Betriebe, die an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeu-

gender Grundwasserschutz auf Ackerflächen (Grundwasser 2020)“ teilnehmen, gelten die strengeren Sperrfristen.

Achtung: Die Termine sind als inklusiv zu verstehen, sie stellen also den ersten und letz-

ten Tag dar, an dem die Düngung verboten ist.

Als Beispiel: Wintergerste darf im Grundwasser 2020 (Verbotszeitraum: 15. Oktober bis 15. Februar) spätestens am 14. Oktober und erst

wieder ab dem 16. Februar gedüngt werden.

Weitere Details können bei der Boden.Wasser.Schutz. Beratung [www.bwsb.at](http://www.bwsb.at) oder unter 050 6902-1426 bezogen werden.

Düngeverbotszeiträume laut NAPV und ÖPUL									
Kultur	Anbau vor dem 15. Oktober	Anbau nach dem 15. Oktober	N-Düngemittel					Verbotszeitraum	
			Mineraldünger	Gülle, Jauche	Mist, Kompost	Klärschlamm flüssig	Klärschlamm gepresst, Klärschlammkompost		
Mais			x	x		x		15. Okt. bis 15. Feb.	NAPV (CC)
			x	x		x	x	20. Sep. bis 21. März	ÖPUL GW A
Winterweizen	x		x	x		x		15. Nov. bis 15. Feb.	NAPV (CC)
		x	x	x		x		15. Okt. bis 15. Feb.	NAPV (CC)
			x	x		x	x	20. Sep. bis 1. März	ÖPUL GW A
Wintergerste, Wintertraps	x		x	x		x		15. Nov. bis 1. Febr.	NAPV (CC)
	x		x	x		x	x	15. Okt. bis 15. Feb.	ÖPUL GW A
Winterkümmel	x		x	x		x		15. Okt. bis 15. Feb.	NAPV (CC)
								15. Okt. bis 15. Feb.	ÖPUL GW A
Sommergerste, Durumweizen			x	x		x		15. Okt. bis 1. Febr.	NAPV (CC)
			x	x		x	x	20. Sept. bis 15. Feb.	ÖPUL GW A
Sommerweizen			x	x		x		15. Okt. bis 15. Feb.	NAPV (CC)
			x	x		x	x	20. Sep. bis 15. Feb.	ÖPUL GW A
Feldgemüseflächen unter Vlies oder Folie			x	x		x		15. Okt. bis 1. Febr.	NAPV (CC)
			x	x		x	x	20. Sep. bis 15. Feb.	L GW A
Ackerfutterflächen	x		x	x		x		30. Nov. bis 15. Feb.	NAPV (CC)
	x		x	x		x	x	15. Okt. bis 15. Feb.	ÖPUL GW A
alle anderen Ackerflächen			x	x		x		15. Okt. bis 15. Feb.	NAPV (CC)
			x	x		x	x	20. Sep. bis 1. März	ÖPUL GW A
Grünland			x	x	x	x	x	30. Nov. bis 15. Feb.	NAPV (CC)
			x	x	x	x	x	15. Feb.	ÖPUL GW A
NAPV (CC)	Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln und Klärschlamm – ausgenommen Mist, Kompost, Carbokalk, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost – darf nur auf einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor der Feldbestellung erfolgen.								
	Max. 60 kg N feldfallend auf Ackerflächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraumes.								
	Max. 60 kg N feldfallend auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraumes								
	Max. 60 kg N feldfallend auf durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähige Böden, die nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen.								
ÖPUL GW A	Mist und Kompost ist von den Sperrfristen ausgenommen, es gelten die NAPV-Düngeverbote von 30. November bis 15. Februar								